

KAMPFKUNST UND RECHT VON DER HAFTUNG BIS ZUR NOTWEHR

Die Serie Kampfkunst und Recht wurde von Kampfkunst International in Kooperation mit der HKD-AKADEMIE-SEO® entwickelt. In den vorangegangenen Teilen 1 und 2 ging es um die Haftung von Kampfkunstlehrern und Kampfkunstschülern, in Teil 3 um das Arbeitsrecht. Der Teil 4 befasst sich nun mit verschiedenen Versicherungsfragen und dem Vereinsrecht. Er wird abgerundet durch die Darstellung des Steuerrechts bei Budo-Galas und die Schilderung der Rechtsprechung zum Markenschutz für Kampfkunststile. Im abschließenden Teil 5 der Serie, der am 10. September 2008 im nächsten Heft erscheint, wird das Strafrecht und die Notwehrproblematik bei Kampfsportlern umfassend betrachtet.

Geleitwort von Großmeister Gerhard E. Hermanski

In den letzten drei Artikeln ging es um Themen, die normalerweise jeden Schüler oder Trainer, jeden Lernenden oder Lehrenden unmittelbar betreffen und berühren. Heute möchte ich ein Thema ansprechen, das mich selbst seit vielen Jahren beunruhigt und das ich mit dem Titel „Der Schwarzmarkt mit dem Schwarzgurt!“ überschreiben möchte. Gerade in den letzten Jahren drängen immer mehr Stilrichtungen der Kampfkünste / -sportarten auf den deutschen Markt; teilweise mit sehr fremd klingenden Namen. Hat man



sich dann an den Namen herangetastet, drängen sich gleich die nächsten Fragen auf: Wie erfahre ich denn ob der Verein / die Schule gut ist? Was für eine Kompetenz steckt hinter dem Trainerpersonal? Wie sind die Trainingskonzepte gestaltet? Gibt es einen Qualitätsstandard, den der Interessierte bei seinen Entscheidungen zugrunde legen kann? Der im Bereich der Kampfkünste Unerfahrene ist hier aber regelmäßig überfordert und hat oft keine Möglichkeit eine wirklich geeignete Auswahl zu treffen. Bis heute wurden in dem Zusammenhang nur wenige Abhandlungen über allgemeine und objektive Qualitätsstandards geschrieben und wenn, dann handelt es sich dabei meistens um eine rein sportliche Betrachtung, bei der Turniere, Treppchen-Plätze, Medaillen, Pokale und in dem einen oder anderen Fall „Olympia“ das Thema sind. Hinzu kommen erschwerend soge-

Inhalt

SEITE 65/70

Kampfkunst und Recht
Von der Haftung bis zur Notwehr

SEITE 72/73

WingTzun
Wie sinnvoll sind WT-DVDs?

SEITE 74

MMA
Jii-On-Du

SEITE 78

WT-Concepts die Technikserie



nannte Intensivkurse einzelner Organisationen, deren Qualitätsstandards insofern in Frage gestellt werden müssen, als dass sie versuchen, beeindruckende Kampfkünste innerhalb weniger Stunden weiterzugeben. Dabei kann die Kampfkunst jedoch nur in ihrer einfachsten Form gelehrt werden, denn die Schüler sollen sich die Techniken möglichst schnell aneignen und können so naturgemäß nicht einmal oder kaum ahnen, was sie in der Tiefe aussagen oder bedeuten. Solche Entwicklungen sind wohl auch eine Folge der Kommerzialisierung der Kampfkünste und -sportarten. Es ist insofern besonders zu begrüßen, dass einzelne Gerichte die Werte und Standards des Budo hochhalten. Der in dem nachfolgenden Beitrag meines Schülers geschilderte „Schwarzgurtfall“ des OLG Hamm ist dafür ein sehr anschauliches Beispiel.

Die immer größer werdende Popularität der koreanischen Stilrichtungen Taekwondo, Hapkido, Hankido, Hangeuldo, Kumdo u. A. in der Welt birgt in sich ein Dilemma: Reden wir über Kampfsport oder über Kampfkunst? Hinzu kommt, dass bis heute keine plausible Erklärung dafür gefunden werden konnte, was unter den jeweiligen Begriffen „Kampfsport“ oder „Kampfkunst“ zu verstehen ist. Ich bin der Auffassung, dass sich Kampfkunst vor allem durch ihren geistigen Aspekt und das lebenslange Lernen auszeichnet. Viele bedeutende Leute sind diesen Weg gegangen, viel Weisheit wurde daraus geschöpft. An dieser Stelle setzen die Philosophie und der Idealismus der HKD-AKADEMIE-SEO® an. Als offizielles Lehrinstitut & Bundesakademie für koreanische Kampfkunst in Deutschland bemühen wir uns um größtmögliche Transparenz in der Kampfkunstwelt, geben gerne Auskunft über Qualitätssysteme, Vereine, Schulen oder Organisationen und halten für die Beurteilung geeignete Qualitätssysteme mit entsprechenden Auditoren vor. Wir qualifizieren Trainer und Lehrer in allen



Kompetenzbereichen. Vereine, Schulen und Organisationen können sich über die HKD-AKADEMIE-SEO® qualifizieren und zertifizieren und so Mitglied einer unabhängigen und zukunftsorientierten Akademie werden (www.Die-Bundesakademie.de).

Teil IV. Versicherungsfragen/ Steuer- und Vereinsrecht

1. Versicherungs- und Versorgungsrecht

Nach einem Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts aus dem Jahr 2006 steht ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einer Universität, der sich Rahmen des allgemeinen Hochschulsports beim Judotraining verletzt, unter dem Schutz

der gesetzlichen Unfallversicherung¹.

Eine allgemeine Aufklärungspflicht eines Judovereins über bestehende Versicherungen im Falle von Sportunfällen gibt es nach zutreffender Ansicht des Landgerichts Münster nicht². Ein weibliches Vereinsmitglied hatte sich im Rahmen eines Wettkampfs eine Schultergelenkssprengung mit Bänderriss zugezogen und vom Verein Schadensersatz gefordert. Der Verein habe sie angeblich nicht bzw. nicht rechtzeitig über eine bestehende Versicherung informiert. Das Gericht entschied, dass es eine Verpflichtung des Judovereins, die Klägerin schon bei Eintritt in den Verein oder in der Folgezeit ohne besonderen Anlass über bestehende Versicherungen zu informieren, nicht gibt. Allerdings

1) Sächsisches Landessozialgericht, Urt. vom 27.04.2006, L 2 U 238/05, HVBG-INFO 2006, Nr. 7, 834
 2) LG Münster VersR 1989,155

müsse bei einem Unfall jedes einzelne Mitglied über vorhandene Versicherungen anlassbezogen unterrichtet und auf drohende Fristabläufe für eine Schadensmeldung hingewiesen werden. In dem entschiedenen Fall konnte die verletzte Judokämpferin nicht beweisen, dass der Verein dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nachgekommen war. Immerhin hatte direkt nach dem Unfall der für den Bereich Versicherungen zuständige Sozialwart des Judovereins ihr ausdrücklich mitgeteilt, dass eine Unfallversicherung bestehe, bei der innerhalb von 30 Monaten der Unfall zu melden sei. Diese Information war nach zutreffender Ansicht des Gerichts völlig ausreichend. Die Judokämpferin hatte es sich selbst zuzuschreiben, dass sie die lange und ihr bekannte Meldefrist bei der Versicherung versäumte, was leider zur Verjährung ihrer Versicherungsansprüche führte.

Wird jemand bei einem Verkehrsunfall verletzt und kann dann deshalb die zuvor ausgeübte Kampfkunst nicht mehr ausüben, erhöht dies seinen Schmerzensgeldanspruch gegen die Haftpflichtversicherung. Schließlich wird seine Lebensqualität durch das

erzwungene Aufgeben des Budo-Sports herabgesenkt. In einem vom Oberlandesgericht Nürnberg 1998 entschiedenen Fall war der Kampfsportler durch schwere Kopfverletzungen nach dem Unfall in seiner privaten Lebensführung eingeschränkt. Wegen der Kopfverletzung musste er die vorher ausgeübte Sportart Karate aufgeben³. Solche privaten negativen Dauerfolgen eines Unfalls sind bei der Schmerzensgeldbemessung angemessen zu berücksichtigen. Sie erhöhen die Ansprüche an die Versicherung.

Wenn beim Kick-Boxen ein Versicherungsnehmer in der Unfallversicherung eine Trittverletzung wie z.B. einen Nasenbeinbruch erleidet, besteht nach Ansicht des Amtsgerichts München regelmäßig kein Versicherungsschutz⁴. Ein Verletzungserfolg sei - so das Gericht - bei einer Sportart wie Kick-Boxen, „deren alleiniges Angriffsziel der Mensch“ sei, gleichsam gewollt. Ob man mit einer solchen Unterstellung wirklich den mangelnden Versicherungsschutz begründen kann, erscheint allerdings äußerst fraglich. Bei aller Härte dieses Kampfsports und der speziellen Verletzungssträchtigkeit entspricht es bei re-

gelgerechter Kampfführung im Training keinesfalls der Absicht der kämpfenden Sportler, schwerwiegende Verletzungen beim Trainingspartner zu verursachen. Die Ansicht des Amtsgerichts München ist deshalb zurückzuweisen. Es stellt sich aber die Frage, ob allgemein unter Risikoaspekten eine nach dem Konzept der Unfallversicherung versicherter und versicherbarer Schaden vorliegt.

Sofern ein Polizist in seiner Freizeit Taekwon-Do ausübt, kann dies im Einzelfall als dienstliche Veranstaltung im Sinne von § 31 Abs.1 Nr.2 Beamtenversorgungsgesetz angesehen werden, wenn der Dienstherr eine entsprechende Festlegung getroffen hat⁵. Wenn ein Polizist sich dann hierbei verletzt, hat er Ansprüche auf Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz. In einem vom Oberverwaltungsgericht Münster entschiedenen Fall schied aber ein Anspruch des Polizisten aus, weil zwar „Karate“ ausdrücklich als „polizeiförderlich“ anerkannt war, nicht aber Taekwon-Do.

Die Ausübung von Kampfsport hat oft einen starken Bezug zum praktischen Polizeidienst, in welchem Budo-Kennt-



3) OLG Nürnberg OLG Nürnberg 1998, 129= RuS 1999, 23

4) AG München SpuRt 1994, 204

5) OVG Münster, Urt. vom 28.09.1992, 6 A 764/91

nisse immer wieder zur Anwendung kommen bzw. enorm hilfreich sind. In den entsprechenden Verwaltungsvorschriften über den Dienstunfallschutz bei sportlicher Betätigung von Polizisten wird Selbstverteidigung in der Regel ausdrücklich als dienstliche Veranstaltung betrachtet. Manchmal werden dabei allerdings – so in einem vom Landgericht Aachen entschiedenen Fall – von einzelnen Polizisten die Grenzen polizeilicher Befugnisse bei berechtigter Anwendung körperlicher Gewalt überschritten⁶. In dem Fall hatte ein Polizist bei einem wohl harmlosen Betrunknen eine „Beinsichel“ offenbar zu heftig angesetzt, so dass es zu einem Schienbeinbruch mit zwei Knochenbrüchen kam. Das Gericht verurteilte das Land als Dienstherrn des Polizisten zur Zahlung von 3/4 der Krankheitskosten: „Wenn derartig schwere Verletzungen durch die Anwendung einer Innensichel hervorgerufen werden, so erlaubt dies nach allgemeiner Lebenserfahrung den Schluss, dass die Innensichel von dem betreffenden Polizeibeamten hier objektiv zu heftig ausgeführt worden ist und er schuldhaft über die Grenzen rechtmäßiger Amtsausübung hinausgegangen ist. Die Kammer verkennt hierbei nicht, dass es oft kaum möglich ist, das Maß der Gewaltanwendung völlig genau zu dosieren. Nur bei deutlichem Überschreiten der zulässigen Grenze kann daher ohne weiteres von einem Verschulden des betreffenden Polizeibeamten ausgegangen werden. So liegt der Fall hier ...“

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Celle ist es in gefährlichen Gegenden auch für einen Kampfsportler eine grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls (Hausratversicherung), wenn er sich mit hochwertigen Gegenständen spät abends in Marseille durch eine unbeleuchtete Parkanlage auf den

Rückweg zum Hotel macht⁷: „Der Ehemann der Klägerin konnte auch nicht darauf vertrauen, durch die Begleitung seines Freundes und durch eigene, durch JiuJitsu-Kenntnisse verstärkte Körperkräfte gegen Überfälle hinreichend geschützt zu sein. Wie der vom Kläger vorgetragene Sachverhalt zeigt, war dieser Schutz gegenüber dem Angriff mehrerer Personen unter Verwendung von Waffen unzulänglich. Auch das hätte der Ehemann der Klägerin erkennen müssen.“

Der Ehemann der Klägerin habe naheliegende, jedem einleuchtende Sorgfaltsüberlegungen außer Acht gelassen und den Versicherungsfall durch seine Leichtsinngigkeit herbeigeführt. Damit verlor er seinen Versicherungsschutz. Die Klage gegen die Versicherung auf Ersatz der geraubten Gegenstände (u.a. eine Kette mit Wert von rund 6.500 Euro und eine Cartier-Uhr) wurde abgewiesen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat die Aufwendungen für den Besuch von Aikidokursen durch eine Diplom-Psychologin nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anerkannt⁸. Es handele sich vielmehr - so das Gericht - um den Bereich der rein privaten Lebensführung. Die Rechtsprechung zu der Frage der Umsatzsteuerpflicht bei Budo-Galas wird nachfolgend dargestellt⁹.

2. Kampfsportschulen und Vereinsrecht

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Frankfurt darf sich eine Schule für waf-



fenlose Selbstverteidigung dann nicht als „Fachschiele“ bezeichnen, wenn sie nicht die vom zuständigen Fachverband (hier: Deutscher Judobund) anerkannten Grade und „Gürtel“ verleihen kann. Dies soll selbst dann gelten, wenn die Ausbildungsqualität in dieser selbsternannten „Fachschiele“ die gleichen Qualitätsstandards erreicht wie diejenigen in den üblichen Judo- und Karateschulen, die zur „Gürtelverleihung“ berechtigt sind¹⁰.

Die Rechtsprechung hat manchmal auch Fälle zu entscheiden, wo Mitglieder von Kampfsportschulen und Kampfkunstvereinen aus der Schule und dem Verein ausgeschlossen werden bzw. nach dem Ehrenkodex und Klauseln in den Vereinssatzungen und Sportschulverträgen wegen ihres Verhaltens ausgeschlossen werden müssen¹¹. Manche Klauseln in entsprechenden Sportschulverträgen sind allerdings wegen Verstoßes gegen die Vorschriften über allgemeine Geschäftsbedingungen, die nach der

6) LG Aachen VersR 1989,143

7) OLG Celle VersR 1989,364

8) FG Baden-Württemberg, Urt. vom 21.11.1992, 11 K 42/89

9) BFH, Urt. vom 9.10.2003, V R 86/01 NV

10) OLG Frankfurt, OLGZ 1976,98

11) LG Hamm NJW-RR 2001, 1480



Reform des Bürgerlichen Gesetzbuchs jetzt im BGB geregelt sind, unwirksam¹². Das Landgericht Karlsruhe hat z.B. bei einer Kampfsportschule folgende Klausel als unwirksam angesehen¹³: „Bei groben Verstößen gegen die Schulordnung, unsportlichem Verhalten oder Missbrauch des Kampfsports kann ein Mitglied fristlos ausgeschlossen werden. Die monatlich geschuldeten Beiträge sind in diesem Fall weiter zu entrichten.“ Das Gericht sah die Klausel als unangemessen und deshalb unwirksam an.

Das Oberlandesgericht Hamm hat in einem Urteil aus dem Jahr 2001 einen Vereinsausschluss eines Kampfsportlers aus einem Verein, in dem das klassische Judo und Tae Kwon Jitsu trainiert wird, bestätigt¹⁴. Ein Verein hat aus wichtigem Grund ein Recht zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern, auch wenn die jeweilige Satzung die Ausschließung von Mitgliedern nicht regelt. In der Person oder in dem Verhalten des Mitglieds liegende Gründe müssen in solchen

Fällen dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft unzumutbar machen. Ein Vereinsausschluss ist gerichtlich überprüfbar, wobei die Gerichte wegen der grundsätzlich anzuerkennenden Freiheit des Vereins, die eigenen Dinge zu regeln, nur einen beschränkten Prüfungsumfang haben¹⁵. Der Kläger in dem Verfahren des Oberlandesgerichts Hamm hatte aus Sicht des Vereins den Ehrenkodex des Budosports in erheblichem Maße verletzt. Ohne zuvor Dan-Träger im „Tae Kwon Jitsu“ zu sein, hatte er gleich den 6. Dan-Grad im Tae Kwon Jitsu von einem nur aus 30 Mitgliedern bestehenden israelischen Verband angenommen. Dieser Grad war ihm – so die Behauptung des gegen seinen Vereinsausschluss klagenden Kampfsportlers - ehrenhalber verliehen worden. Er habe sich schließlich um die Verbandsstruktur des „Tae Kwon Jitsu“ besonders verdient gemacht. Er sei Vorsitzender der „Deutschen Tae Kwon Jitsu Union“. Der Kläger hatte im Judo den 2.Dan, im Jin Jitsu den 1.Dan und im Taekwo Jitsu allerdings zuvor nur den 1. Kup (Schülergrad). Sein Verein meinte, dass er durch sein Verhalten vereinschädigend gehandelt habe und das Ansehen der Budo-Dan-Träger und den gesamten Budo-Stand herabgewürdigt habe. Das Gericht teilte diese Auffassung und hat sich – sachverständig beraten - grundlegend zum Ehrenkodex im Budosport geäußert:

„Der Ehrenkodex beinhaltet u.a., sich bei Vergabe von Dan-Graden und sonstigen Titeln an den angegebenen Richtlinien zu orientieren. Die Verleihung von Dan-Graden ist unmittelbar mit dem Vereinszweck verbunden. Ein Titel bzw. ein Dan-Grad symbolisiert die Fähigkeiten und lässt eine entsprechende Substanz und Kenntnis des Trägers vermuten. Die Budosportarten bezwecken, bestimmte Techniken und sportliche Fertigkeiten bei den Mitgliedern einzu-

üben. Die Dan-Grade lassen erkennen, wie weit der jeweilige Träger diesem Ziel und damit auch dem Vereinszweck nahe gekommen ist. Die Ehrungen haben auch für die anderen, vor allem die jüngeren Mitglieder Vorbildfunktion ... Das Verhalten des Klägers konnte unter Zugrundelegung des Vereinszwecks vom Beklagten als wichtiger Ausschluss angesehen werden... Der Kläger war vor der Verleihung des 6. Dans im Tae Kwon Jitsu nur Träger des 1. Kup Tae Kwon Jitsu (Schülergrad), des 2. Dan im Judo und des 1. Dan im Jin Jitsu. Er war im Tae Kwon Jitsu noch Schüler des C2 Trainers. Aufgrund der Verleihung des 6. Dans hat der Kläger fünf Dan-Grade übersprungen und damit letztendlich die sonst übliche Vorbereitungszeit von über 20 Jahren eingespart. Er ist vom Schüler des C2 Trainers zu einem hohen Ehrenträger geworden. Mit dem 6. Dan verbindet sich eine erhebliche sportliche und fachliche Kompetenz, die dem Kläger nach deutschen Maßstäben schon aufgrund der zeitlichen Verhältnisse nicht zukommen kann.“

Die Klage des vom Verein ausgeschlossenen „Tae Kwon Jitsu Danträgers“, der um seinen Verbleib im Verein und um seine Ehre kämpfte, wurde daher wegen seines vereinschädigenden und nach Ansicht des Gerichts dem gesamten Budosport schadenden Verhaltens abgewiesen. Das Gericht hat in seiner Entscheidung dem Ehrenkodex des Budo den ihm zukommenden Stellenwert zugebilligt.

Zu den Klauseln in Kampfsportverträgen von Sportschulen, die unter bestimmten Umständen eine stillschweigende Verlängerung der Mitgliedschaft um jeweils 1 Jahr festlegen, gibt es unterschiedliche Auffassungen in der Rechtsprechung. Je nach Formulierung können solche Klauseln durchaus wirksam sein, wie das Landgericht Wuppertal in einem sol-

12) §§ 306 ff. BGB

13) LG Karlsruhe, Urt. vom 12.06.1991, 10 O 28/91

14) OLG Hamm NJW-RR 2001, 1480

15) BGH, ILM BGB § 25 Nr.35 (2/1998)

chen Fall entschieden hat¹⁶. Immerhin legt § 309 Nr.9 b) BGB nur fest, dass jedenfalls eine stillschweigende Verlängerung eines Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr unzulässig ist. Allerdings können auch stillschweigende Vertragsverlängerungen mit einer Kampfsportschule unter einem Jahr unangemessen sein; § 307 BGB ist der entsprechende Prüfungsmaßstab¹⁷. Man muss im Einzelfall die finanzielle oder sonstige Belastung des Kunden in die Betrachtung einbeziehen¹⁸. Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil bei Fitnessverträgen jedenfalls eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um sechs Monate als angemessen und rechtmäßig angesehen¹⁹. Ein besonderes Kündigungsrecht kann bestehen, wenn jemand sich für einen Kampfsportlehrgang angemeldet hat, dann aber durch ärztliches Attest belegt bzw. belegen kann, dass er gesundheitlich aktuell nicht die Eignung zur Ausübung von Kampfsportarten hat²⁰. In solchen Fällen ist ihm nach Ansicht des Amtsgerichts Hamburg ein (Sonder-)Kündigungsrecht zuzubilligen²¹.

Soweit es um die Frage eines Austrittsrechts aus einem Kampfsportverein wegen Erkrankung geht, ist festzuhalten, dass ein Mitglied in der Regel grundsätzlich kein sofortiges Austrittsrecht haben dürfte²². Das Mitglied wird sich wegen der allein in seiner Person liegenden Gründe in der Regel auf die normalen Kündigungsmöglichkeiten beschränken müssen. Dies stellt keine unbillige rechtliche Situation dar. In der Praxis einigen sich in solchen Krankheitsfällen regelmäßig die Beteiligten.

3. Budo-Galas / Markenschutz für Kampfkunststile

Der Bundesfinanzhof hat sich 2003 mit der Frage beschäftigt, wie sogenannte Budo-Galas (Kampf-Kunst-Shows) umsatzsteuerrechtlich einzuordnen sind²³. Es ging um eine Veranstaltung, wo fernöstliche Kampfkünste von internationalen Meistern und Großmeistern unter Mitwirkung eines aus Actionfilmen bekannten Schauspielers dargeboten wurden. Der Bundesfinanzhof hat hierzu entschieden, dass Entgelte aus dem Eintrittskartenverkauf solcher Shows dem ermäßigten Umsatzsteuersatz nach § 12 Abs.2 Nr.7 Buchst. a UstG (Umsatzsteuergesetz) unterliegen. Unter zutreffender Würdigung des Charakters solcher Budo-Veranstaltungen kommt das Gericht zu der Einschätzung, dass solche Vorstellungen mit einer Theaterveranstaltung vergleichbar seien und deshalb nur mit dem niedrigeren Steuersatz zu besteuern seien. Eine Budo-Gala – so der Bundesfinanzhof – stelle nämlich eine Art pantomimisches Werk dar, bei welchem der geistige Gehalt mit dem Ausdrucksmittel der Körpersprache, mithin durch Bewegungen, Gebärden und Mimik wiedergegeben werde²⁴. Die Budo-Gala sei eine persönlich geistige Schöpfung durch choreographische Formgestaltung auf dem durch den Urheberrechtsschutz geforderten Level.

Geschäftliche Interessen spielten auch eine Rolle bei einem markenrechtlichen Verfahren 2005 vor dem Bundespatentgericht München. Der Anmelder wollte den Begriff „Yi Quan Dao“, der für einen von ihm angeblich entwickelten neuen Kampfkunststil steht, als Marke anmelden. Weltweit gebe es sonst keinen so benannten Kampfkunststil. Die Bezeichnung „Yi Quan Dao“ sollte für „Gymnastik- und Sportbekleidung,

sportliche Aktivitäten, Kampfsport“ verwendet werden. Die Markenstelle des Deutschen Patent- und Markenamts wies die Anmeldung zurück, weil der Marke „jegliche Unterscheidungskraft“ fehle. Das Bundespatentamt sah dies anders und gab der Beschwerde des kreativen Kampfkunstexperten statt²⁵. Maßgeblich sei, dass die Phantasiebezeichnung Yi Quan Dao „in der vergleichsweise kurzen Zeit ihrer Verwendung noch nicht zu einem allgemein bekannten generischen Begriff (Gattungsbezeichnung) entwickelt hat, die mit sonstigen verbreiteten Kampfsportarten wie etwa Jiu-Jitsu, Judo, Karate, Taekwondo, Ajukate usw. in eine Reihe gestellt werden könnte.“ Der neue Kampfkunststil war also so neu und speziell, dass er als Marke angemeldet werden konnte. Er wird aller Voraussicht nach auch nie eine neue, eigene Kampfkunstgattung werden.

Etwas anders ist dies bei „Tae Bo“, das von dem mehrfachen Kampfsportweltmeister Billy Blanks einst als Fitnessstraining entwickelt wurde. Es handelt sich bekanntermaßen um eine Mischung aus Kampfsport- und Tanzelementen. Das von dem Kampfsportweltmeister erfundene Kunstwort („Tae“ aus dem Koreanischen für „Fuß“ und „Bo“ für Boxen) ist markenrechtlich geschützt und schutzwürdig, wie das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg 2004 entschieden hat²⁶. Hinzuweisen ist ferner auf eine markenrechtliche Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln aus dem Jahr 2001 zu einem Bildzeichen, das den Kampfkunststil „Ying Chun“ verkörpern sollte²⁷. Zur Vervollständigung sei darauf hingewiesen, dass sich das Bundespatentgericht 2006 mit der teilweisen Löschung der Marke „Shotokan Kampfstil“ befasst²⁸.



Text:
Dr. jur.
Jörg-Michael
Günther

Fotos:
Burkhard Reips

16) vgl. zur Wirksamkeit einer solchen Verlängerungsklausel in einem mit einer Sportschule geschlossenen Kampfsportvertrag LG Wuppertal NJW-RR 1989,1524; anderer Ansicht LG Berlin VuR 1989,228
17) vgl. Prütting u.a., BGB-Kommentar, 2.Aufl., Neuwied 2007, § 309 BGB Rn.82
18) Prütting, a.a.O.
19) BGH NJW 1997,739
20) AG Hamburg SpuRt 1994,246
21) AG Hamburg, a.a.O.
22) Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, 9. Aufl. 2004, Rn.196
23/24) BFH, Urt. vom 9.10.2003, V R 86/01 NV
25) BPatG München, Beschluss vom 13.04.2005, 32 W (pat) 21/04
26) Hanseatisches Oberlandesgericht, Urt. vom 5.05.2004, 5 U 85/03, GRUR-RR 2004,296
27) OLG Köln, Urteil vom 23.03.2001, 6 U 158/00, Magazindienst 2002,50 – bei Ying Chun handelt es sich um einen chinesischen Kampfkunststil des Wushu (Schreibweise auch u.a. Wing Chun)
28) BPatG München, Beschluss vom 23.03.2006, 25 W (pat) 24/05